

Sven Quinger

Sven Quinger,

Stadtverwaltung Chemnitz
09106 Chemnitz

Chemnitz, 29. November 2019

Erlass des Eigenanteils zur Schülerbeförderung ab dem dritten schulpflichtigen Kind

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Chemnitz steht aktuell vor großen Herausforderungen im Bereich des Schulkapazitäten. Zahlreiche Schulgebäude wurden in den vergangenen Jahren saniert, einige befinden sich gerade in der Sanierung. Für die kommenden Jahre stehen zudem zahlreiche Neubaumaßnahmen im Grund- und Oberschulbereich auf der Tagesordnung. Dies ist besonders im Hinblick auf die aktuell Entwicklung bei den Baukosten keine leichte Aufgabe.

Um den gestiegenen Finanzbedarf bei verschiedenen aktuell anstehenden Projekten im Bereich des Gebäudemanagement und Hochbaus zu decken, wurde die geplante Oberschule Chemnitz-West letztens wieder gestrichen (siehe B-204/2019). Begründet wurde dies damit, dass der ursprünglich prognostizierte Mehrbedarf im Oberschulbereich nun doch nicht so gravierend wäre, was unter anderem darauf zurückzuführen ist, dass gerade am Stadtrand viele Eltern ihre Kinder auch weiterhin an weiterführenden Schulen im Umland anmelden. Genau diese Eltern zahlen nun aber den Preis dafür, dass die Stadt eine neue Schule weniger bauen muss. Der Grund dafür ist die Schülerbeförderungssatzung der Stadt Chemnitz.

Diese regelt in den §§ 8, 13 und 17, dass der Eigenanteil zur Schülerbeförderung ab dem dritten schulpflichtigen Kind erlassen wird, wenn mindestens drei Kinder der Familie eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen. Zu welchem Ergebnis diese Regelung führt, möchte ich an einem exemplarischen Beispiel aufzeigen.

Familie Müller wohnt mit ihren drei schulpflichtigen Kindern in Grüna. Die nächste Grundschule ist zwei Kilometer entfernt, eine Oberschule existiert im Stadtteil überhaupt nicht, so dass alle Kinder auf eine Schülerbeförderung angewiesen sind.

- Variante 1:
Die beiden älteren Kinder der Familie besuchen die Sachsenring-Oberschule in Hohenstein-Ernstthal, das jüngste Kind ist an der Baumgarten-Grundschule in Grüna untergebracht. Diese Konstellation führt dazu, dass die Eltern für alle drei Kinder einen Eigenanteil zur Schülerbeförderung zahlen müssen.
- Variante 2:
Die beiden älteren Kinder besuchen die Oberschule im Chemnitzer Stadtteil Schönau, das jüngste Kind die Baumgarten-Grundschule in Grüna. Während die Eltern für die beiden älteren Kinder einen Eigenanteil zur Schülerbeförderung zahlen müssen, wird dieser Eigenanteil für das jüngste Kind erlassen.

Wie Sie sehen, zahlt die Stadt Chemnitz bei Variante 2 gleich doppelt. Zum Einen muss sie den Eigenanteil des dritten Kindes erstatten, zum Anderen aber - und das ist sicherlich der größere Kostenfaktor - müssen zwei Oberschulplätze für die beiden älteren Kinder der Familie vorgehalten werden. Unter diesen Gesichtspunkten wäre es meiner Meinung nach durchaus angebracht, die Entscheidung der Eltern für Variante 1 zu honorieren, führt diese doch zu einer Entlastung der Stadt im Bereich der notwendigen Schulkapazitäten.

Ich rege daher an, dass:

1. die Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung dahingehend geändert wird, dass der Eigenanteil zur Schülerbeförderung gemäß den §§ 8, 13 und 17 der Satzung ab dem dritten schulpflichtigen Kind erlassen wird und zwar unabhängig davon, wo die ersten beiden schulpflichtigen Kinder der Familie die Schule besuchen und
2. die Oberbürgermeisterin der Stadt Chemnitz damit beauftragt wird, in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) eine entsprechende Regelung auch im Hinblick auf den § 18 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über die Schülerbeförderung anzuregen.

Die geänderten Regelungen sollen zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 in Kraft treten.

Ich hoffe auf Ihre Unterstützung und stehe Ihnen für ein persönliches Gespräch jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Quinger